

II-122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

13.7.1966

66/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen  
 an den Bundesminister für Unterricht,  
 betreffend das vom Österreichischen Bundesverlag herausgegebene  
 "Österreich-Lexikon".

-.-.-.-.-

In der Fragestunde des Nationalrates vom 15. Juni 1966 hat der Bundesminister für Unterricht auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. van Tongel (Nr. 110/M), welches Honorar Dr. Bamberger für seine Tätigkeit bei der Herausgabe des "Österreich-Lexikon" erhalten habe, geantwortet, dass er in die Vertragsgestaltung zwischen einem Autor und dessen Verlag nicht eingreifen könne, zumal es sich bei der gestellten Anfrage um keine Frage der Vollziehung seines Ressorts handle. Abgeordneter Dr. van Tongel hatte dem Minister sofort geantwortet, die Frage, ob es sich um eine Angelegenheit der Vollziehung handle, werde an anderer Stelle geklärt werden.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass die Antworten des Ministers, so auch die auf die erste Zusatzfrage, den Tatsachen nicht entsprechen. Denn im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien ist zu HRA 14397 der Österreichische Bundesverlag eingetragen. Aus dieser Eintragung geht hervor: Vertretungsbefugt ist der vom Bundesminister für Unterricht bestellte Direktor. Als solcher ist seit 31.1.1961 Dr. Peter Lalics, jetzt Ministerialrat, eingetragen. Gesamtprokura haben Dr. Alois Rottensteiner (seit 1961) und Dr. Kurt Scheneider (seit 1964).

Die Rechtsverhältnisse gründen sich auf das mit Erlass vom 4.12.1951 verlautbarte Statut. Dieses Statut ist im Verordnungsblatt des BM.f.Unterricht Nr. 4/1952 verlautbart. In diesem Statut heisst es:  
 "§ 1 Abs. 2: Der Bundesverlag untersteht der fondsbehördlichen Aufsicht des BM.f.Unterricht.

§ 9: Die Organe des Bundesverlages sind:

1. Das Kuratorium
2. Der Direktor
3. Der Direktionsbeirat.

§ 10 Abs. 1: Dem Kuratorium als Kollegium obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Bundesverlages, zu welchem Behufe es sich über die Geschäftsgesbarung des Verlages unterrichten lassen und dessen Bücher sowie Schriften jederzeit eingehen kann, ...

§ 10 Abs.4: Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Unterricht auf die Dauer von 5 Jahren - u.zw. der Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder aus dem Stande des Bundesministeriums für Unterricht, je eines der weiteren Mitglieder auf Vorschlag des BM.f.Inneres, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und der Finanzprokuratur ... Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit abberufen werden ...

§ 11 Abs.1: Der Direktor wird vom BM.f.Unterricht berufen.

§ 12 Abs.2: Der Direktionsbeirat besteht aus:

- a) dem Direktor als Vorsitzendem
- b) einem Vertreter des BM.f.Unterricht
- c) je einem Fachmann aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Kunst, der Pädagogik, der wissenschaftl.Bibliotheken und des volkstümlichen Büchereiwesens. Diese Mitglieder werden vom BM.f.Unterricht auf Antrag des Direktors auf die Dauer von 5 Jahren ernannt und können jederzeit abberufen werden ..."

Ferner sei festgestellt, dass im Amtskalender 1966 beim Bundesministerium für Unterricht unter Sektion III, Abt. III-1 als Aufgabenbereich vermerkt ist: "Aufsicht über den Österreichischen Bundesverlag".

Wie angesichts dieser Tatsache vom Bundesminister für Unterricht in seiner mündlichen Antwort am 15. Juni behauptet werden konnte, sein Ressort habe gegenüber dem Österreichischen Bundesverlag keinerlei Vollziehungs- gewalt, ist unerfindlich. Sein ausweichender Nachsatz, dem Minister stünde keine "Zensur" zu, war bewusst gebraucht worden, um dem Anfragesteller der ersten Zusatzfrage ein Verlangen nach einer Zensur zu unterstellen. Wie jedem Mitglied des Nationalrates - auch der derzeitige Bundesminister für Unterricht gehört dem Nationalrat an - eindeutig und ohne weiteres aus Anfrage und Zusatzfragen zu erkennen und verständlich war, dass hier keinesfalls eine Zensur verlangt wurde, sondern auf ein übles Machwerk, das sich amtlichen Charakter anmasst und in dem eine Fülle haarsträubender Unrichtigkeiten enthalten ist, hingewiesen wurde, sollte offensichtlich der schon bei anderer Gelegenheit im Nationalrat missbrauchte Hinweis auf eine angeblich von Fragestellern verlangte Ausübung einer Zensur nur vom eigentlichen Thema ablenken. Da nunmehr in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Unterricht, auf die Gestion des Österreichischen Bundesverlages Einfluss zu nehmen, durch die zitierte Eintragung im Wiener Handelsregister und durch das im Ministerialverordnungsblatt des Unterrichtsministeriums verlautbarte Statut klargestellt ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

66/J

- 3 -

A n f r a g e :

1. Wie erklären Sie angesichts dieser Tatsachen Ihre unzutreffende und ungenügende Fragebeantwortung in der Fragestunde am 15.6.1966?
2. Was gedenken Sie nunmehr zu tun, um dem Ihrer Aufsicht unterstehenden Österreichischen Bundesverlag klarzumachen, um welch übles Machwerk es sich bei dem von diesem Verlag herausgegebenen "Österreich-Lexikon" handelt?
3. Werden Sie wenigstens darauf Einfluss nehmen, dass in allfälligen weiteren Auflagen die vielen fehlerhaften Angaben, von denen inzwischen zahlreiche weitere festgestellt werden konnten, ausgemerzt werden?
4. Werden Sie darauf Einfluss nehmen, dass in Hinkunft keinesfalls so exorbitante und unvertretbare Honorare, wie das an Dr. Bamberger bezahlte Honorar von 400.000 S., für ein so unbrauchbares und den Ruf Österreichs schädigendes Machwerk bewilligt werden?
5. Hat der Österreichische Bundesverlag aus Bundesmitteln seitens Ihres Ministeriums in den letzten Jahren Förderungsbeträge oder dgl. Zuwendungen erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe?

-.-.-.-.-.-.-